

(Staatsminister Dr. Graf Blythum v. Eckstädt.)

(A) Und für die Angehörigen und für uns alle ist es sicherlich wichtiger, die Kranken in guter Verpflegung etwas entfernter von ihrer Heimat als zwar in der Nähe, aber in unzureichender Versorgung zu wissen.

Napoleon I. ließ während des Krieges die Tore der Irrenanstalt öffnen und gab das Kommando: Chassez les fous! Das können und wollen wir nicht nachmachen, sondern wir müssen dafür Sorge tragen, daß die bedauernswerten Geisteskranken auch während der Kriegsnöte so gut verpflegt werden, wie es nur immer die Umstände gestatten, und ich bin überzeugt, meine Herren, daß Sie dieser Ansicht zustimmen und die Gründe anerkennen werden, die zur vorübergehenden Schließung einzelner Landesanstalten geführt haben.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schnabel zur Geschäftsordnung.

**Abgeordneter Schnabel:** Ich beantrage Besprechung der Interpellation.

**Präsident:** Wird dieser Antrag unterstützt? — Hinreichend.

Das Wort hat der Herr Vizpräsident Dr. Spieß.

(B) **Vizpräsident Dr. Spieß:** Meine Herren! Der Herr Interpellant hat die Nachteile berührt, die durch die Schließung der Anstalt Untergöltzsch für den Ort entstanden sind. Der Herr Minister hat auf diese Interpellation geantwortet und dabei auch die Schließung von Straf- und Korrektionsanstalten erwähnt. Hierunter befindet sich auch die Korrektionsanstalt Hohnstein. Ich möchte mich im allgemeinen allen denjenigen Wünschen anschließen, die der Herr Interpellant geäußert hat. Die Stadt Hohnstein ist durch die vorübergehende Schließung der Anstalt schwer betroffen worden. Wenn der Herr Minister gesagt hat, daß bei der Schließung der Straf- und Korrektionsanstalten das Publikum im allgemeinen weniger benachteiligt sei, so bleiben doch immerhin die Nachteile, die den Bewohnern der betreffenden Stadt selbst erwachsen. In der Stadt Hohnstein bringen die Beamten der Anstalt allein 20 Prozent der Gemeindesteuer auf. Wenn sie nun auch nicht versetzt, sondern nur abkommandiert worden sind, so zahlen sie doch zurzeit nur die Hälfte der Gemeindesteuern. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, daß die erheblichen Bezirkssteuern, die die Stadt aufbringen muß, von ihr voll aufgebracht werden müssen ohne Rücksicht darauf, daß sie von den Beamten nur die Hälfte der Gemeindesteuern erhält. Dazu sind auch zahlreiche Vermieter und Gewerbetreibende der Stadt erheblich dadurch be-

nachteiligt, daß ihnen Einkommen entgeht, das sie früher hatten, als die Beamten noch in Hohnstein waren. Ich möchte deshalb aufs wärmste die Königliche Staatsregierung bitten, wenn es nur irgend tunlich ist, auf die Dauer der vorübergehenden Schließung der Anstalt Hohnstein für einen Ersatz zu sorgen und die Schließung, sobald es die Verhältnisse gestatten, wieder aufzuheben, damit die früheren wirtschaftlichen Verhältnisse wieder in der Stadt Hohnstein eintreten.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter begehrt. Damit ist die Debatte erledigt.

Wir kommen nun zu Punkt 2. **Allgemeine Vorberatung über den Antrag des Abgeordneten Brodauf und Genossen auf Befreiung der Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinden von der kirchlichen Besitzwechselabgabe usw. (Drucksache Nr. 17.)**

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung.

**Abgeordneter Brodauf:** Meine Herren! Der vorliegende Antrag bezweckt, eine Rechtsungleichheit zu beseitigen, die nach dem Inkrafttreten des neuen Kirchensteuergesetzes für die Angehörigen der israelitischen Religionsgemeinden bestehen geblieben ist, eine tatsächliche Rechtsungleichheit, die in diesem Gesetz weder in der ursprünglichen Regierungsvorlage noch in der Fassung, wie sie es durch die Zweite Kammer mit Zustimmung der Ersten Kammer erhalten hat, beabsichtigt gewesen ist. Die israelitischen Religionsgemeinden führen berechtigte Klage darüber, daß ihre Angehörigen nach wie vor zu Grundsteuern und Besitzwechselabgaben für die evangelisch-lutherischen bzw. römisch-katholischen Kirchengemeinden herangezogen werden. Der Weg zur Befreiung von Abgaben an Andersgläubige, der ihnen durch das Kirchensteuergesetz in seiner endgültigen Fassung eröffnet werden sollte, hat sich wenigstens nach der bisherigen Auffassung des Kultusministeriums als nicht gangbar erwiesen. Klar wäre die Rechtslage, wenn die Bestimmungen des ursprünglichen Regierungsentwurfes angenommen worden wären. Sie besagten in den §§ 7 und 13, daß von Besitzwechselabgaben und Grundsteuern diejenigen natürlichen Personen befreit seien, die dem Bekenntnis der Kirchengemeinde nicht angehören. Diese Fassung fand aber bekanntlich nicht die Billigung der konservativ-nationalliberalen Mehrheit dieses Hauses. Hier wurde der Standpunkt vertreten, daß die Grundsteuern und Besitzwechselabgaben keine Personalsteuern, sondern Realsteuern seien. Ich will hier nicht etwa auf den näheren Verlauf der Verhandlungen eingehen. Ich will nur er-